



Rundschreiben 1/2007

über die Angaben im Gesuch um Zulassung und die einzureichenden Unterlagen
(RS 1/07)

vom 27. August 2007 (Stand am 1. Dezember 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	Rz 1–6
II. Angaben im Gesuch natürlicher Personen	Rz 7
III. Angaben im Gesuch von Revisionsunternehmen	Rz 8–9
IV. Unterlagen zum Gesuch natürlicher Personen	Rz 10–11
V. Unterlagen zum Gesuch von Revisionsunternehmen	Rz 12–13
VI. <i>Aufgehoben</i>	
VII. Inkrafttreten	Rz 17

I. Ausgangslage

- 1 Im Gesuch um Zulassung einer natürlichen Person oder eines Revisionsunternehmens durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (nachfolgend: Aufsichtsbehörde) sind alle Angaben zu machen und alle Unterlagen zu bezeichnen, aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung ergibt (Art. 3 Abs. 1 RAV¹).
- 2 Natürliche Personen können eine Zulassung erhalten als:
 - Revisorin oder Revisor (Art. 5 RAG²);
 - Revisionsexpertin oder Revisionsexperte (Art. 4 RAG).
- 3 Revisionsunternehmen können eine Zulassung erhalten als:
 - Revisor (Art. 6 i.V.m. Art. 5 RAG);
 - Revisionsexperte (Art. 6 i.V.m. Art. 4 RAG);
 - staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (Art. 7 ff. RAG).
- 4 Als Revisionsunternehmen gelten im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen (Art. 2 Bst. b RAG). Finanzkontrollen der öffentlichen Hand werden wie Revisionsunternehmen behandelt, können aber nicht als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen werden (Art. 6 Abs. 2 RAG). Natürliche Personen, die selbständig Revisionsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes erbringen (Art. 2 Bst. a RAG), müssen sich als Einzelunternehmen in das Handelsregister eintragen lassen und für dieses ebenfalls eine Zulassung beantragen (Art. 8 Abs. 1 RAV). Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland, die Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, müssen eine Zweigniederlassung in ein schweizerisches Handelsregister eintragen (Art. 8 Abs. 2 RAV).
- 4^{bis} Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit Sitz in der Schweiz erhalten erst nach einer eingehenden Überprüfung eine Zulassung. Im Rahmen dieser Überprüfung verlangt die Aufsichtsbehörde umfangreiche Unterlagen. Das vorliegende Rundschreiben gilt daher nicht für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen.
- 4^{ter} Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland gilt dieses Rundschreiben ebenfalls nicht. Mit Inkrafttreten von Artikel 8 RAG werden diesbezüglich besondere Vorschriften in einem separaten Rundschreiben erlassen.
- 5 Zweck dieses Rundschreibens ist es, die Voraussetzungen für die Zulassungen näher auszuführen. Nachfolgend sind diejenigen Angaben und Unterlagen aufgeführt, die im Regelfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass von der Aufsichtsbehörde weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden können.
- 6 Die Angaben der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden der Aufsichtsbehörde über deren Internetportal freigegeben (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch). Die

¹ Verordnung des Bundesrates vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAV; SR 221.302.3)

² Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG; SR 221.302)

Freigabequittung ist anschliessend auszudrucken und unterzeichnet zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen (Art. 2 RAV).

II. Angaben im Gesuch natürlicher Personen

- 7 Das Gesuch einer natürlichen Person um Zulassung als Revisorin oder Revisor bzw. als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte enthält mindestens folgende Angaben:
- a. Name und Vorname;
 - b. Wohnsitzadresse und gegebenenfalls Korrespondenzadresse;
 - c. Telefon- und/oder Mobilnummer und E-Mailadresse;
 - d. Korrespondenzsprache;
 - e. Geburtsdatum;
 - f. Staatsangehörigkeit und Heimatort/e;
 - g. gewünschte Zulassungsart;
 - h. gegebenenfalls berufsbezogene Verbandsmitgliedschaften;
 - i. *Aufgehoben*
 - j. *Aufgehoben*
 - k. Art und Datum der abgeschlossenen Ausbildungsgänge (Art. 4 Abs. 2 RAG);
k^{bis}. bei vergleichbaren ausländischen Ausbildungen zusätzlich:
 1. Titel des Diploms;
 2. Länderbezeichnung, in der das Diplom ausgestellt wurde;
 3. Datum der bestandenen Prüfung nach einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Reglement zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts (Art. 6 RAV);
 - l. gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die beaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen (Art. 4 Abs. 4 bzw. Art. 5 Abs. 2 RAG):
 1. Informationen zu Arbeitgeber/in resp. Auftraggeber/in:
 - a. UID-Nr.;
 - b. Firma/Name;
 - c. Sitz;
 2. Art der Anstellung;
 - 2^{bis}. Aufgabe/Funktion (gegebenenfalls gemäss HR-Auszug);
 - 2^{ter}. Bereich, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde;
 3. Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit;
 4. Beschäftigungsgrad im Durchschnitt;
 5. *Aufgehoben*
 6. Informationen zur Person, unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit ausgeübt wurde:
 - a. Name, Vorname;

- b. gegebenenfalls RAB-Registernummer;
 - c. Zeitraum der Beaufsichtigung;
 - d. Funktion im Zeitraum der Beaufsichtigung;
 - e. beaufsichtigte Tätigkeit;
- m. gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die unbeaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen (Art. 4 Abs. 4 RAG):
1. Informationen zu Arbeitgeber/in resp. Auftraggeber/in:
 - a. UID-Nr.;
 - b. Firma/Name;
 - c. Sitz;
 2. Art der Anstellung;
 3. Aufgabe/Funktion (gegebenenfalls gemäss HR-Auszug);
 4. Bereich, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde;
 - 4^{bis}. Datum der Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit;
 5. Beschäftigungsgrad im Durchschnitt;
- n. *Aufgehoben*
- o. erst- oder höherinstanzliche Urteile und Vergleiche in einem Verfahren der nachgenannten Kategorien gegen bzw. unter Beteiligung der gesuchstellenden Person, wobei auch nicht rechtskräftige Urteile und bei Erstanmeldung alle innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung erfolgten Urteile und Vergleiche zu melden sind:
1. Zivilverfahren, die mit der Revisionstätigkeit in Zusammenhang stehen;
 2. Verwaltungsverfahren, die mit der Revisionstätigkeit in Zusammenhang stehen;
 3. Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren;
 4. berufsrechtliche Verfahren vor einem Standesorgan;
- p. *Aufgehoben*
- q. bestehende Verlustscheine.

III. Angaben im Gesuch von Revisionsunternehmen

- 8 Das Gesuch eines Revisionsunternehmens um Zulassung als Revisor oder Revisionsexperte enthält mindestens folgende Angaben:
- a. UID-Nummer;
 - b. Firma oder Name und Domiziladresse;
 - c. Rechtsform;
 - d. Sitzstaat;
 - e. gegebenenfalls Webadresse;
 - f. Korrespondenzsprache;

- g. gegebenenfalls berufsbezogene Verbandsmitgliedschaften;
- h. gewünschte Zulassungsart;
- h^{bis}. im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen in der Schweiz, unter Angabe der UID-Nummer, Firma oder Name und Domiziladresse;
- i. Anzahl der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans und Auflistung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans unter Nennung von Name, Vorname, gegebenenfalls RAB-Registernummer, PLZ/Ort, Heimatort und Geburtsdatum;
- j. Bestätigung, dass alle leitenden Revisorinnen und Revisoren über die erforderliche Zulassung verfügen;
- k. Anzahl der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, aufgeteilt nach:
 1. Personen mit der erforderlichen Zulassung;
 2. Personen ohne entsprechende Zulassung;
- k^{bis}. Aussage, wie das Unternehmen sicherstellt, dass die 20 Prozent-Regel nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b RAG auf den einzelnen Revisionsmandaten eingehalten wird;
- l. Name, Vorname und Adresse der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners des Gesuchs sowie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson und gegebenenfalls der stellvertretenden Kontaktperson;
- m. Angaben zur Qualitätssicherung unter Angabe folgender Informationen:
 1. Anzahl der im letzten Kalenderjahr durchgeführten eingeschränkten bzw. ordentlichen Revisionen;
 2. Aussage, ob im laufenden Jahr voraussichtlich ordentliche Revisionen durchgeführt werden;
 3. angewandte interne Vorgaben zur Unabhängigkeit;
 4. angewandte interne Vorgaben zur Weiterbildung;
 5. Aussage, ob ein internes Qualitätssicherungssystem besteht oder ob sich das Revisionsunternehmen verpflichtet, sich einem System der regelmässigen Beurteilung der Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anzuschliessen (Art. 6 Abs. 1 Bst. d RAG sowie Art. 9 und Art. 49 RAV);
 6. gegebenenfalls Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems;
- n. erst- oder höherinstanzliche Urteile und Vergleiche in einem Verfahren der nachgenannten Kategorien gegen bzw. unter Beteiligung des gesuchstellenden Unternehmens, wobei auch nicht rechtskräftige Urteile und bei Erstanmeldung alle innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung erfolgten Urteile und Vergleiche zu melden sind:
 1. Zivilverfahren, die mit der Revisionstätigkeit in Zusammenhang stehen;
 2. Verwaltungsverfahren, die mit der Revisionstätigkeit in Zusammenhang stehen;
 3. Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren;
 4. berufsrechtliche Verfahren vor einem Standesorgan.
- o. *Aufgehoben*

IV. Unterlagen zum Gesuch natürlicher Personen

10 Für die Zulassung einer natürlichen Person als Revisorin oder Revisor bzw. als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte werden mindestens folgende Unterlagen eingereicht:

a. unterzeichnete Freigabequittung;

a^{bis}. Kopie gültiger Pass oder gültiger Identitätskarte;

b. Kopie Diplom oder gleichwertige Bestätigung des Abschlusses einer Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 RAG; beim Abschluss mehrerer Ausbildungen sind Kopien aller Diplome und Bestätigungen einzureichen (vgl. vorne Rz 7 Bst. k);

c. gegebenenfalls die schriftlichen Bestätigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur beaufsichtigten Fachpraxis (vgl. vorne Rz 7 Bst. l);

c^{bis}. gegebenenfalls schriftliche Bestätigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur unbeaufsichtigten Fachpraxis (vgl. vorne Rz 7 Bst. m).

d. gegebenenfalls Kopie Nachweis der bestandenen Prüfung nach einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Reglement zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts (Art. 6 RAV);

d^{bis}. gegebenenfalls Fragebogen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung;

e. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen); Personen mit mehr als zwei Jahren Wohnsitz im Ausland haben einen entsprechenden Auszug oder Nachweis ihres Wohnsitzstaates beizubringen;

f. gegebenenfalls Kopien der schriftlichen Urteile und Vergleiche gemäss Rz 7 Bst. o;

g. aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen); Personen mit Wohnsitz im Ausland haben einen entsprechenden Auszug oder Nachweis ihres Wohnsitzstaates beizubringen. (Im Falle von Wohnsitzwechseln behält sich die Aufsichtsbehörde vor, weiter zurückliegende Auszüge oder Nachweise zu verlangen.).

11 *Aufgehoben*

V. Unterlagen zum Gesuch von Revisionsunternehmen

- 12 Für die Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexperte oder Revisor werden mindestens folgende Unterlagen in Kopie eingereicht:
- a. rechtsgültig unterzeichnete Freigabequittung;
 - a^{bis}. bei Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland: aktueller ausländischer Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen);
 - b. *Aufgehoben*
 - c. *Aufgehoben*
 - d. gegebenenfalls Kopien der schriftlichen Urteile und Vergleiche gemäss Rz 8 Bst. n;
 - e. *Aufgehoben*
 - f. aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen);
 - g. gegebenenfalls Bericht zur letzten internen Nachkontrolle, sofern das Unternehmen ordentliche Revisionen durchführt.
- 13 *Aufgehoben*

VI. Aufgehoben

- 14 *Aufgehoben*
- 15 *Aufgehoben*
- 16 *Aufgehoben*

VII. Inkrafttreten

- 17 Dieses Rundschreiben tritt am 1. September 2007 in Kraft.³

³ Dieses Rundschreiben wurde wie folgt geändert:
- Änderung vom 8. November 2012 (in Kraft per 1. Dezember 2012)